Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2430

Kleine Anfrage

der Fraktion der FDP

betr. **bisher unbeantwortete Fragen in den Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP vom 11. August 1967 — Drucksache V/2061 — und 15. September 1967 — Drucksache V/2114 — zur Finanzplanung des Bundes**

Wir fragen die Bundesregierung:

Bis wann gedenkt die Bundesregierung auf folgende bisher unbeantwortete Fragen der erwähnten Kleinen Anfragen eine sachgemäße Auskunft zu erteilen?

I. Von welchen Beträgen geht die Bundesregierung bei ihrer mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1968 bis 1971 aus im Hinblick auf die Entwicklung

a) der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (in Milliarden DM),

b) der Arbeitgeberbeiträge zu öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherung (in Milliarden DM),

c) der Bruttolohn- und Gehaltssumme (in Milliarden DM),

d) der Abzüge für direkte Steuern unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Ergänzungsabgabe (in Milliarden DM),

e) der Arbeitnehmerbeiträge zu öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherung (in Milliarden DM),

f) der Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (in Milliarden DM),

g) des prozentualen Anteiles der Nettoeinkommen an der Bruttolohn- und Gehaltssumme,

h) der Bruttolohn- und Gehaltssumme monatlich je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer?

II. Welche Entwicklung wäre für die in Nummer 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. September 1967 — Drucksache V/2114 — genannten Bereiche für die Jahre 1968 bis 1971 zu erwarten, wenn sich die Annahme eines Wachstums des nominalen Bruttosozialprodukts von 5% bis 5,5% als unrealistisch erweisen sollte und eine niedrigere oder höhere Zuwachsrate von z. B.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

1. jährlich etwa 3% oder
2. jährlich etwa 7%

zustandekäme?

III. Mit welchen Beitragssätzen müßte unter den in II. Nr. 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. September 1967 — Drucksache V/2114 — genannten Voraussetzungen gerechnet werden

1. in der Arbeiterrentenversicherung,
2. in der Angestelltenrentenversicherung,
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung?

Bonn, den 28. Dezember 1967

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion